

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)

Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ermächtigungen unterliegen einer zeitlichen Bindung auf das Kalenderjahr. Am Ende eines Jahres nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen verfallen grundsätzlich.

Soweit am Jahresende noch Mittel zur Verfügung stehen, können diese Ermächtigungen ausnahmsweise im Rahmen der nachstehenden Grundsätze übertragen werden.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten die Haushaltsansätze des Folgejahres und schreiben somit die Planansätze fort.

Grundsätzliches

Ermächtigungsübertragungen können nur vorgenommen werden, soweit die Durchführung oder Fortsetzung der Maßnahme auch im Folgejahr haushaltswirtschaftlich verträglich und im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung sachlich notwendig bzw. erforderlich ist. Ermächtigungen können maximal bis zur Höhe des Haushaltsansatzes und nur auf dem maßgeblichen Sachkonto im Haushaltsplan des neuen Haushaltsjahres fortgeschrieben werden. Soweit das Sachkonto Bestandteil eines Budgets ist, kann eine Übertragung grundsätzlich nur bis zur Höhe der im Budget noch zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Übertragung konsumtiver Aufwendungen

Aufwandsermächtigungen und die damit verbundenen Auszahlungen für bereits begonnene Maßnahmen dürfen übertragen werden. Zusätzlich können eingesparte Mittel für Maßnahmen des Folgejahres verwendet werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Übertragung investiver Auszahlungen

Für bereits begonnene Maßnahmen dürfen die Auszahlungsermächtigungen übertragen werden. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Auszahlungsermächtigungen für noch nicht begonnene Maßnahmen dürfen nur übertragen werden, wenn eine Neuveranschlagung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen nicht mehr möglich ist. Werden sie übertragen, bleiben sie ebenfalls bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Durchführung der Übertragungen

Die Fachbereichsleiter bzw. die Budgetverantwortlichen der einzelnen Fachbereiche beantragen in Absprache mit ihrem Dezernenten im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten die Ermächtigungsübertragungen bis spätestens 30.03. j. J. beim Fachbereich 3 (Finanzen). Die gewünschten Übertragungen sind entsprechend zu begründen.

Über die Bildung und die Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer. Dem Rat wird gemäß § 22 GemHVO NRW eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt. Zusätzlich wird der Rat in der ersten Ratssitzung nach den Sommerferien über die möglichen Übertragungen unterrichtet.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wadersloh, den 24.09.2014

Christian Thegelkamp
Bürgermeister